

MIETERSTROM – EIN GEEIGNETES FÖRDERINSTRUMENT AUCH FÜR DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH?

Deutschland und das Vereinigte Königreich („UK“) haben unterschiedliche Fördermodelle für den Ausbau von Solaranlagen auf Dachflächen („roof-mounted solar“) entwickelt. Ähnlich ist momentan zwar die Art der Förderung (Einspeisevergütungen respektive Feed-in Tariffs). In Deutschland zeichnet sich jedoch eine Entwicklung spezieller Fördermodelle ab, wie das jüngst in Kraft getretene „Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ („Mieterstromgesetz“) zeigt.

Könnte solch ein Fördermodell auch für UK interessant sein? Dort entwickeln sich Direktzuliefermodelle, sog. „private wire arrangements“, die jedoch stets im Lichte der bestehenden englischen Gesetzgebung zu betrachten sind. Unter dem Electricity Act 1989 ist es eine Straftat, Strom ohne Stromlieferlizenz zu liefern, es sei denn, der Zulieferer fällt unter eine der komplexen Ausnahmeregelungen unter dem Electricity (Class Exemptions from the Requirement for a Licence) Order 2001. Die zuweilen nicht mehr zeitgemäßen Vorgaben des englischen Gesetzgebers sind daher nicht zwingend vorteilhaft für die Entwicklung des Ausbaus der Solarenergie in UK, besonders im urbanen Raum. Liefert das deutsche Mieterstromgesetz eine Antwort?



AUSGANGSLAGE

Der deutsche Strommarkt durchläuft eine Phase des Übergangs: Während konventionelle Erzeugungskapazitäten abgebaut werden, nimmt der Anteil fluktuierender erneuerbarer Energien stetig zu. Die Einspeisung, insbesondere von Strom aus erneuerbaren Energien, erfolgt häufig nicht mehr an wenigen, zentralen Punkten, sondern dezentral. Die dezentrale Versorgung mit selbst erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien stößt bei Mietern auf großes Interesse; einer Umfrage zufolge können sich 66 % der befragten Mieter vorstellen, sogenannten Mieterstrom zu beziehen. Allerdings rechneten sich Mieterstrom-Modelle mit Photovoltaik („PV“) – Anlagen bislang meist nicht. Hinzu kommt, dass in Deutschland nicht genügend PV-Anlagen vorhanden sind: Deutschland liegt das 3. Jahr in Folge beim Ausbau der Stromerzeugung aus PV hinter dem jährlichen Ausbaupfad von 2.500 MW zurück. Mieterstrom kann nach Meinung der Bundesregierung sowohl Impulse für einen weiteren Zubau von PV-Anlagen setzen, als auch Mieter und Vermieter direkt an der Energiewende beteiligen.

WAS IST MIETERSTROM?

Gemeinhin wird als Mieterstrom der Strom bezeichnet, der in einer PV-Anlage auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung an Letztverbraucher in diesem Wohngebäude (insbesondere Mieter) geliefert und verbraucht wird. Eine direkte Förderung von Mieterstrom erfolgte bisher nicht; eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2017 setzte eine Einspeisung des erzeugten PV-Stroms in das Netz der allgemeinen Versorgung voraus, die bei Mieterstrom-Modellen gerade nicht erfolgt.

MIETERSTROMZUSCHLAG

Durch das Mieterstromgesetz wird für neue PV-Anlagen der sog. „Mieterstromzuschlag“ als eigene Vergütungskategorie neben der Einspeisevergütung und der Marktprämie eingeführt. Der Vermieter als Anlagenbetreiber erhält ihn für Strom aus PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 kW, die auf, an oder in ei-



nem Wohngebäude installiert sind, soweit er innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem ohne Durchleitung durch ein Netz an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist (§ 21 Abs. 3 EEG 2017). Damit werden glücklicherweise auch Quartierlösungen ermöglicht. Die Höhe des Anspruchs auf den Mieterstromzuschlag wird aus den anzulegenden Werten nach § 48 Abs. 2 und § 49 EEG 2017 berechnet, wobei von diesen 8,5 ct/kWh abzuziehen sind. Aufgrund des „atmenden Deckels“ sinkt der Vergütungssatz zudem kontinuierlich ab, bei stärkerem Zubau schneller, bei schwächerem Zubau langsamer. Für die Einspeisung von Reststrommengen in das Netz der allgemeinen Versorgung erhält der Vermieter die Einspeisevergütung nach dem EEG. Das Mieterstromgesetz ergänzt das EnWG zudem um einen neuen § 42a, der Vorgaben für den Inhalt von

Mieterstromverträgen enthält, etwa zum Höchstpreis für Mieterstrom.

Es bleibt abzuwarten, ob die Einführung des Mieterstromzuschlags den Zubau von PV-Anlagen beflügeln wird und zur Ausweitung dezentraler Erzeugungsmodelle, besonders in Städten, beitragen kann, oder ob die gesetzlichen Vorgaben vor allem kleinere Akteure abschrecken. Ungeachtet der konkreten Umsetzung dürfte das dem Mieterstromgesetz zugrundeliegende Prinzip, Mieterstrom gesetzlich zu fördern mit dem Ziel, Mieter und Vermieter gleichermaßen an der Subventionierung partizipieren zu lassen, auch für UK interessant sein, um den Ausbau der Solarenergie besonders im städtischen Raum zu fördern.

Dr. Carmen Schneider, Christian Hellmund
DWF Germany Rechtsanwaltsgesellschaft mbH/DWF LLP